

Prüfungsordnung für die Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit beim Bundesverband der Unfallkassen



**Bundesverband
der Unfallkassen**

Stand Juli 2005

Vorbemerkung:

Lernerfolgskontrollen in der Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Ein wirkungsvolles Ausbildungssystem zur Fachkraft für Arbeitssicherheit erfordert eine einheitliche, dem Ausbildungssystem entsprechende Lernerfolgskontrolle.

Nach Punkt 11 des Fachaufsichtsschreibens IIIb7-36042-5 des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Dezember 1997 ist der Qualifikationsnachweis für den Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde gemäß § 7 ASiG nach bundeseinheitlichen Kriterien zu erbringen. Entsprechend den Anforderungen des Fachaufsichtsschreibens muss dies nach den Vorgaben der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeiteten Ausbildungskonzeption erfolgen. Als Bestandteil dieser Gesamtkonzeption liegt auch ein „Grundkonzept für eine einheitliche Lernerfolgskontrolle“ vor.

Auf der Basis dieses Grundkonzepts hat der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) für den Fernlehrgang zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ein angepasstes System der Lernerfolgskontrollen entwickelt, das den bundeseinheitlichen Kriterien entspricht. Dementsprechend haben Teilnehmer der Ausbildung zu jeder Lektion, zum Abschluss der Grundausbildung als auch zu den Zwischen- und Abschlussseminaren Lernerfolgskontrollen abzulegen, in denen das Erreichen der Ausbildungsziele in den verschiedenen Qualifikationsfeldern und Lernzielebenen überprüft wird. Abhängig von den zu prüfenden Kenntnissen und Fähigkeiten sind die Lernerfolgskontrollen jeweils unterschiedlich gestaltet. Die Prüfungsordnung und die „Grundsätze zur Durchführung der Lernerfolgskontrollen“ werden dem Teilnehmer zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt.

Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Personen, im folgenden Teilnehmer genannt, die an der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit beim Bundesverband der Unfallkassen als Ausbildungsträger teilnehmen.

Die vorgesehenen Lernerfolgskontrollen sind zu den jeweils im Ausbildungssystem des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) vorgesehenen Zeitpunkten zu absolvieren. Die Termine werden den Teilnehmern jeweils bekannt gegeben.

§ 2 Allgemeines zu Lernerfolgskontrollen

(1) Die im folgenden genannten Lernerfolgskontrollen dienen dem Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde im Sinne von § 7 ASiG und von § 4 UVV GUV-V A6/7.

(2) Die Lernerfolgskontrollen sind auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung der Lernerfolgskontrollen“ bei einer vom Bundesverband der Unfallkassen damit beauftragten Stelle abzulegen. Die Beauftragung an eine qualifizierte Stelle hat durch einen schriftlichen Vertrag zu erfolgen. Die durchführende Stelle wird den Teilnehmern bekannt gegeben.

(3) Die Lernerfolgskontrollen bestehen aus folgenden Elementen:

- Kontinuierliche Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildungsstufe I für die Lektionen 1 bis 9 in Form von jeweils schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben (siehe § 3 PO),
- Klausur als schriftliche Einzelprüfung nach Abschluss der Lektion 9 am Ende der Ausbildungsstufe I (siehe § 4 PO),
- Durchführung von Präsentationen (siehe § 5 PO),
- Kontinuierliche Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbil-

ungsstufe II für die Lektionen 10 bis 12 in Form von jeweils schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben (siehe § 6 PO),

- Kontinuierliche Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Ausbildungsstufe III für vier fachspezifische Lektionen Typ (A) in Form von jeweils schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben (siehe § 8 PO); Anstelle von ein oder zwei fachspezifischen Lektionen Typ (A) können auch – je fachspezifischer Lektion vom Typ (A) – je zwei fachspezifische Lektionen Typ (B) gewählt werden.
- Mündliche Prüfung im Abschlussseminar (siehe § 9 PO).

§ 3 Lernerfolgskontrollen pro Lektion im Rahmen der Ausbildungsstufe I

(1) Gegenstand der Aufgaben zu den Lernerfolgskontrollen sind die Inhalte von Einführungslektion, Einführungsseminar sowie der Lektionen 1 bis 9.

(2) Zu jeder Lektion sind Aufgaben schriftlich zu bearbeiten und an die durchführende Stelle einzusenden.

(3) In den Aufgaben zu den Lektionen 1 bis 9 sind auch Fragestellungen enthalten, mit denen die betriebspraktische Anwendung der Inhalte der Lektionen nachzuweisen ist.

(4) Die Aufgaben müssen eigenständig bearbeitet werden. Die eigenständige Bearbeitung muss für jede Lektion per Unterschrift erklärt werden.

(5) Die Bewertung für jede Aufgabe erfolgt anhand von festgelegten Bewertungsmaßstäben und eines Punktesystems.

(6) Für jede Aufgabe und für jede Lektion sind Mindest- und Maximalpunktzahlen festgelegt. Die Mindestpunktzahl pro Aufgabe und pro Lektion sind zu erreichen.

(7) Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl erhält der Teilnehmer einmal Gelegenheit zur Nachbesserung der Aufgabe bzw. eine neue zusätzliche Aufgabenstellung.

(8) Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen pro Lektion ist Voraussetzung für die weitere Zulassung zur Ausbildung.

(9) Die Ergebnisse werden dem Teilnehmer bekannt gegeben.

§ 4 Schriftliche Klausur am Ende der Ausbildungsstufe I

(1) Die Lernerfolgskontrolle am Ende der Ausbildungsstufe I erfolgt in Form einer schriftlichen Klausur.

(2) Gegenstand der schriftlichen Klausur zur Lernerfolgskontrolle sind die Inhalte von Einführungslektion, Einführungsseminar sowie der Lektionen 1 bis 9.

(3) Für die Bearbeitung der Fragen bzw. Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig.

(4) Für die Klausur werden Aufgaben vergleichbaren Schwierigkeitsgrades aus einer Sammlung zusammengestellt. Die Aufgabensammlung wird bei der mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Stelle geführt.

(5) Für das Bestehen der Klausur ist eine Mindestpunktzahl festgelegt. Das Erreichen der Mindestpunktzahl ist Voraussetzung für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle.

(6) Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsstufe II.

(7) Erreicht ein Teilnehmer nicht die erforderliche Mindestpunktzahl, kann er nach Vorgaben der durchführenden Stelle durch eine Hausarbeit die fehlenden Punkte ausgleichen. Die eigenständige Bearbeitung der Hausarbeit muss per Unterschrift erklärt werden. Erreicht er auch hier nicht die erforderliche

Mindestpunktzahl, kann er das Zwischenseminar einschließlich der Klausur wiederholen. Erreicht der Teilnehmer auch dann nicht die erforderliche Mindestpunktzahl, wird er zur weiteren Ausbildung nicht mehr zugelassen.

§ 5 Präsentationen

- (1) Gegenstand der Präsentationen sind Inhalte aus den Ausbildungsstufen I und II. Die Präsentationen erfolgen zu Fallbeispielen auf der Basis von eigenen Ausarbeitungen der Teilnehmer.
- (2) Die Präsentationen werden nach dem jeweils erreichten inhaltlichem Stand der Ausbildung im Rahmen der Präsenzseminare durchgeführt.
- (3) Die Präsentationen werden anhand vorgegebener inhaltlicher und formaler Kriterien bewertet.
- (4) Die Bewertung erfolgt durch die Dozenten während des laufenden Seminars.
- (5) Defizite werden im Rahmen des Zwischenseminars und des Abschlussseminars kompensiert. Defizite können durch Nacharbeit während des Lehrgangs kompensiert werden.
- (6) Werden die Defizite nicht im Verlauf des Lehrgangs kompensiert, muss das jeweilige Präsenzseminar und die Präsentation wiederholt werden.

§ 6 Lernerfolgskontrollen pro Lektion im Rahmen der Ausbildungsstufe II

- (1) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die Inhalte der Lektionen 10 bis 12.
- (2) Zu jeder Lektion sind Aufgaben zu bearbeiten und an die durchführende Stelle einzusenden.
- (3) Zu den Lektionen 10 und 11 sind komplexe Fallstudien zu bearbeiten, mit denen die betriebspraktische Anwendung der Inhalte der Lektionen nachzuweisen ist.
- (4) Die Regelungen von § 3 Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.

§ 7 Zertifikat für die Ausbildungsstufen I und II

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungsstufen I und II wird dem Teilnehmer auf Wunsch mit einer Urkunde bescheinigt, wenn er die Ausbildungsstufe III nicht beim BUK als Ausbildungsträger absolviert.

§ 8 Lernerfolgskontrollen pro Lektion im Rahmen der Ausbildungsstufe III

- (1) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die Inhalte von 4 ausgewählten fachspezifischen Lektionen Typ A. Die Bearbeitung der Lektion F1 „Verwaltung, Büroarbeit“ ist verpflichtend. Drei weitere fachspezifische Lektionen vom Typ A können vom Teilnehmer frei gewählt werden. Anstelle von ein oder zwei fachspezifischen Lektionen vom Typ A können auch – je fachspezifischer Lektion vom Typ A - zwei fachspezifische Lektionen vom Typ B gewählt werden.
- (2) Die Regelungen von § 3 Absatz. 4 bis 9 gelten entsprechend.
- (3) Abweichend von § 8 Absatz 1 und 2 können die Mitglieder des BUK die Lernerfolgskontrolle für die Ausbildungsstufe III nach den in Anlage 2 festgelegten Grundsätzen durchführen.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Abschlussgespräches. Das Abschlussgespräch hat ergänzenden Charakter.
- (2) Das Abschlussgespräch findet im Rahmen des Abschlussseminars in der gesamten Teilnehmergruppe statt.
- (3) Der Dozent bewertet die Antworten entsprechend formulierter Musterlösungen zu den einzelnen Fragen.

§ 10 Termine

- (1) Den Teilnehmern werden Termine zur Einsendung der Aufgabenlösungen und zur Teilnahme an den Seminaren gesetzt. Die Terminsetzung erfolgt so, dass im Regelfall die Ausbildung innerhalb von anderthalb Jahren absolviert wird.
- (2) Die Ausbildung und die Lernerfolgskontrollen sollen in einem angemessenen Zeitraum von höchstens drei Jahren absolviert werden.
- (3) Von der durchführenden Stelle wird die Einhaltung der Termine kontrolliert.

§ 11 Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungen zu den jeweiligen Lernerfolgskontrollen nach § 2 Abs. 2 erfolgt nach den in den §§ 3 bis 9 getroffenen Festlegungen.

§ 12 Täuschungshandlungen

Bei Täuschungshandlungen oder erheblicher Störung des Ablaufes der Lernerfolgskontrollen im Rahmen der Klausur bzw. des Abschlussgesprächs kann die durchführende Stelle den Teilnehmer von der jeweiligen Lernerfolgskontrolle ausschließen. Der Ausschluss ist zu dokumentieren und unverzüglich dem Ausbildungsträger mitzuteilen. Die Lernerfolgskontrolle gilt dann als nicht bestanden.

§ 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Ergebnis wird mit bestanden oder nicht bestanden festgestellt.
- (2) Der Nachweis der Absolvierung des im Auftrag der Unfallversicherungsträger vom Bundesverband der Unfallkassen veranstalteten Lehrgangs nach § 4 UVV GUV-V A6/7 gilt als erbracht, wenn die im Rahmen des Fernlehrgangs des Bundesverbands der Unfallkassen vorgesehenen Lernerfolgskontrollen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der gesamten Ausbildung und der erfolgreichen Absolvierung aller im Fernlehrgang vorgesehenen Lernerfolgskontrollen wird dem Teilnehmer bei Vorliegen aller Voraussetzungen gem. § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/A7) in Verbindung mit § 7 ASiG der Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde durch eine Urkunde bescheinigt.

§ 14 Einspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers bei Nichtbestehen der Lernerfolgskontrollen zu den Ausbildungsstufen I, II oder III kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei dem Ausbildungsträger schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.
- (2) Der Ausbildungsträger entscheidet über den Einspruch.

§ 15 Unterlagen über die Lernerfolgskontrollen

Prüfungsunterlagen werden vom Ausbildungsträger zwei Jahre lang nach Abschluss der Gesamtausbildung aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde auf der Sitzung des Vorstands des BUK am 25./26. Januar 2005 in Düsseldorf beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.